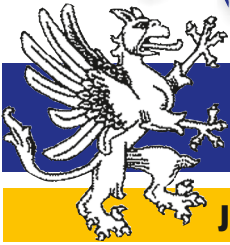


Mitteilungsblatt des Amtes

Anklam-Land



mit den Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene

Jahrgang 20

Mittwoch, den 14. Januar 2026

Nummer 01

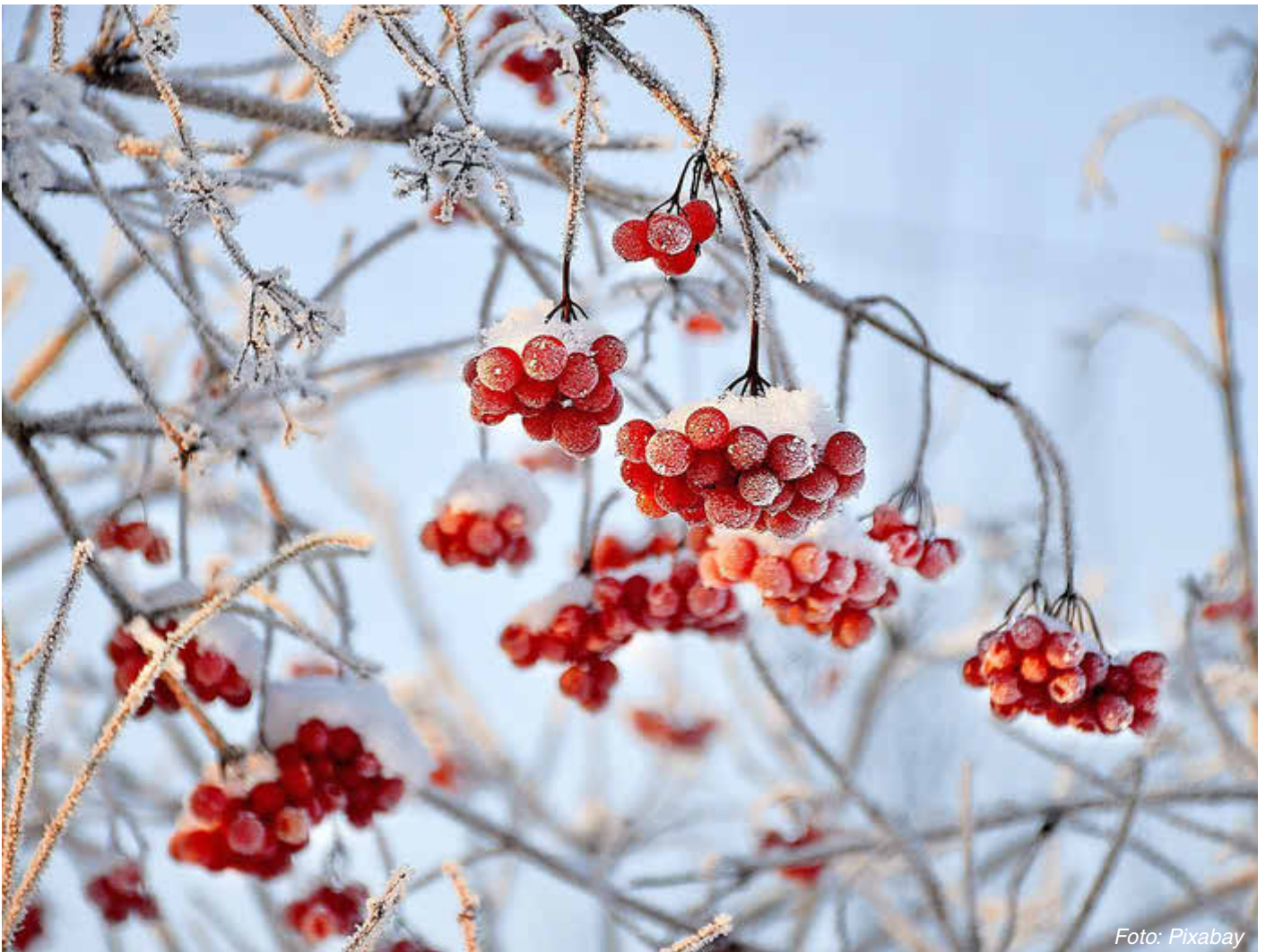


Foto: Pixabay

- Anzeige -

POSTAKTUELL – An sämtliche Haushalte

AJA

04. FEBRUAR 2026

9.00–14.00 UHR VOLKSHAUS

AUSBILDUNGS- UND JOBMESSE IN ANKLAM

Über 100 Ausbildungsberufe,
Studiengänge und Jobangebote!

**KOSTENLOSE
BEWERBUNGSFOTOS**



anklam.de



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Greifswald



Verwaltung des Amtes Anklam-Land

Schiedsstelle

Hr. Nabert / Hr. Volkhardt

schiedsstelle@amt-anklam-land.de

Amtsgebäude Spantekow, Rebelower Damm 2**Telefon: 039727 2500, Telefax: 039727 20225**

Bereich	Zuständigkeiten/Aufgaben	Mitarbeiter	Telefon	E-Mail
LVB	Leitender Verwaltungsbeamter	Hr. Heidschmidt	25013	h.heidschmidt@amt-anklam-land.de
	SB Organisation/IT	Hr. Herold	25023	a.herold@amt-anklam-land.de
	Sekretärin	Fr. Rienitz	25010	sekretariat@amt-anklam-land.de
Amt für Finanzen	Amtsleiter	Hr. Gau	25020	r.gau@amt-anklam-land.de
	SB Haushaltsplanung + stellv. Amtsleiterin	Fr. Venz	25041	j.venz@amt-anklam-land.de
	Geschäftsbuchhaltung	Fr. Nentwich	25021	s.nentwich@amt-anklam-land.de
	SB Haushaltswesen	Hr. Brüsch	25070	p.bruesch@amt-anklam-land.de
	SB Steuern	Fr. Berger	25047	m.berger@amt-anklam-land.de
	SB Steuern	Fr. Ihlenfeld	25027	a.ihlenfeld@amt-anklam-land.de
	SB Steuern	Fr. Gorzny		k.gorzny@amt-anklam-land.de
	SB Steuern	Hr. Utke	25026	c.utke@amt-anklam-land.de
	Kassenleiterin	Fr. Gienapp	25028	a.gienapp@amt-anklam-land.de
		Fr. Melchert		
	SB Buchungsstelle	Fr. Borreck	25039	k.borreck@amt-anklam-land.de
	SB Innen- u. Außenvollstreckung	Fr. Vaßmer	25034	e.vassmer@amt-anklam-land.de
Amt für zentrale Dienste	Amtsleiterin	Fr. Neideck	25036	s.neideck@amt-anklam-land.de
	SB Personalwesen	Fr. Rosemann	25017	g.rosemann@amt-anklam-land.de
	SB Zentrale Servicestelle	Fr. Draht	25042	g.draht@amt-anklam-land.de
	SB Zentrale Servicestelle	Fr. Kraatz	25043	b.kraatz@amt-anklam-land.de
	SB Kindergärten/Schulen	Fr. Hinrichs	25012	b.hinrichs@amt-anklam-land.de
	SB Kultur/Versicherung/Archiv	Fr. Gutknecht	25011	k.gutknecht@amt-anklam-land.de
	SB Wohngeld + stellv. Amtsleiterin	Fr. Nast	25024	s.nast@amt-anklam-land.de
	SB Wohngeld	Fr. Knaack	25024	a.knaack@amt-anklam-land.de
	SB Arbeitsschutz und Datenschutz	Fr. Harmel	25022	k.harmel@amt-anklam-land.de
Amt für Ordnung und Sicherheit	Amtsleiterin	Fr. Hübner		n.huebner@amt-anklam-land.de
	SB Allg. Ordnungsangelegenheiten u. öffentl. Sicherheit	Fr. Wendt	25054	k.wendt@amt-anklam-land.de
	SB Allg. Ordnungsangelegenheiten u. öffentl. Sicherheit + stellv. Amtsleiter	Hr. Wilke	25072	m.wilke@amt-anklam-land.de
	SB Gewerbe- und Schornsteinfegerangelegenheiten	Fr. Baum	25055	k.baum@amt-anklam-land.de
	SB Brandschutz	Fr. Holz	25056	d.holz@amt-anklam-land.de
	SB Einwohnermeldeamt	Fr. Grohs	25061	l.grohs@amt-anklam-land.de
	SB Gebührenkalkulation und Obdachlosigkeit	Hr. Schmidt	25053	o.schmidt@amt-anklam-land.de

Sprechzeiten des Amtes Anklam-Land in Spantekow und in der Außenstelle Ducherow

Dienstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 12:30 bis 15:00 Uhr

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt des Amtes Anklam Land für die Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Anklam-Land
Bezug: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow,
Tel.: 039727-250-0

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter
Anschrift des Verlages. Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 26 bis 28.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 8.352 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzei-

genpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Außenstelle Ducherow

Telefon: Vorwahl 039727

**Achtung! Neue Telefonnummern in der Außenstelle Ducherow.
Bitte die neue Vorwahl beachten!**

Bereich	Zuständigkeiten	Mitarbeiter	Telefon	E-Mail
Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften	Amtsleiterin	Fr. Hasenjäger	25058	e.hasenjaeger@amt-anklam-land.de
	SB allg. Bauverwaltung	Hr. Rüdiger	25059	s.ruediger@amt-anklam-land.de
	SB allg. Bauverwaltung	Hr. Panzer	25063	m.panzer@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung + stellv. Amtsleiterin	Fr. Dinse	25065	j.dinse@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung	Fr. Rosenthal	25066	r.rosenthal@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung	Hr. Weißenborn	25044	a.weissenborn@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung	Fr. Brüggemann	25048	k.brueggemann@amt-anklam-land.de
	SB Bauleitplanung	Hr. Albrecht	25057	m.albrecht@amt-anklam-land.de
	SB Investition Hochbau	Hr. Falkenberg	25063	r.falkenberg@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Fr. Peise-Neels	25060	b.peise.neels@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Fr. Adam	25046	n.adam@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Fr. Straßburg	25051	d.strassburg@amt-anklam-land.de
	SB Umwelt-Naturschutz	Fr. Lorenz-Klötting	25050	m.lorenz-kloeting@amt-anklam-land.de
	SB Zentrales Gebäude- management	Fr. Städing	25052	j.staeding@amt-anklam-land.de
	SB Zentrales Gebäude- management	Hr. Gorzny	25062	f.gorzny@amt-anklam-land.de
	Amt für Ordnung und Sicherheit	Amtsleiterin	Fr. Hübner	25053
Standesbeamtin		Fr. Niewolak	25040	r.niewolak@amt-anklam-land.de
SB Einwohnermeldeamt + Standesamt		Fr. Naroska	25045	a.naroska@amt-anklam-land.de

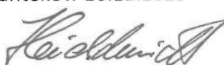
Außenstelle Ducherow, Hauptstraße 74 und 75, 17398 Ducherow**Die nächste Ausgabe erscheint am 11. Februar 2026.****Amtliche Mitteilungen****Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters für die Gemeinde BLESEWITZ**

Die Gemeindevertreterin Frau Maria Lorenz-Klötting hat durch schriftlich Erklärung mitgeteilt, dass sie auf ihr Mandat als Gemeindevertreterin ab dem 01.10.2025 verzichtet.

Frau Lorenz Klöing gehörte dem Wahlvorschlag *Einzelbewerberin Lorenz-Klötting* an. Von diesem Wahlvorschlag steht kein weiterer Nachrücker zur Verfügung. Das Mandat bleibt daher bis zum Ende der Wahlperiode im Jahr 2029 unbesetzt.

Die Gemeindevertretung besteht nun aus 5 Gemeindevertretern und dem Bürgermeister.

Spantekow 10.12.2025



Hermann Heidschmidt
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters für die Gemeinde MEDOW

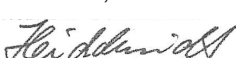
Der Gemeindevertreter Herr Michael Volksdorf hat durch schriftliche Erklärung mitgeteilt, dass er auf sein Mandat als Gemeindevertreter ab dem 20.11.2025 verzichtet. Damit ist ein Mandat für den Wahlvorschlag der CDU frei geworden. Mit der Feststellung des Wahlergebnisses zur Kommunalwahl 2024 wurde eine Reihenfolge der Ersatzpersonen festgelegt.

Als Listennachfolger für den Wahlvorschlag der CDU habe ich Herr Franco Fuchs aus Nerdin über die Nachfolge benachrichtigt. Herr Fuchs hat am 05. Dezember 2025 durch

schriftliche Erklärung gemäß § 46 Abs. 5 Satz 3 LKWG-MV das Mandat angenommen.

Die Gemeindevertretung besteht weiterhin aus 8 Gemeindevertretern und dem Bürgermeister.

Spantekow, 08.12.2025



Hermann Heidschmidt
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters für die Gemeinde Neetzow-Liepen

Die Gemeindevertreterin Frau Madeleine Weichsel hat ihr Mandat für die Gemeindevertretung Neetzow-Liepen durch Wohnortwechsel verloren. Gemäß § 65 Abs.1 Ziff. 4 in Verbindung mit § 6 Abs.1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V gilt dieser Mandatsverlust unwiderruflich bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

Frau Weichsel wurde mit der Liste der AfD gewählt. Von diesem Wahlvorschlag steht kein weiterer Nachrücker zur Verfügung. Ein Mandat dieser Liste bleibt daher bis zum Ende der Wahlperiode 2029 unbesetzt.

Die Gemeindevertretung besteht nun aus 7 Gemeindevertretern und dem Bürgermeister.

Spantekow 08.12.2025


Hermann Heidschmidt
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters für die Gemeinde POSTLOW

Der Gemeindevertreter Franz Riske hat sein Mandat für die Gemeindevertretung POSTLOW durch Wohnortwechsel verloren. Gemäß § 65 Abs.1 Ziff. 4 in Verbindung mit § 6 Abs.1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V gilt dieser Mandatsverlust unwiderruflich bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

Herr Riske wurde als Einzelkandidat gewählt. Von diesem Wahlvorschlag steht kein weiterer Nachrücker zur Verfügung. Dieses Mandat in der Gemeindevertretung Postlow bleibt daher bis zum Ende der Wahlperiode 2029 unbesetzt.

Die Gemeindevertretung besteht nun aus 5 Gemeindevertretern und dem Bürgermeister.

Spantekow 19.12.2025


Hermann Heidschmidt
Gemeindevahlleiter

Gemeinde Boldekow

Hauptsatzung der Gemeinde BOLDEKOW

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **04.12.2025** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel / Ortsteile

(1) Die Gemeinde BOLDEKOW besteht aus den Ortsteilen:

Boldekow, Boldekow Ausbau, Borntin, Glien, Glien Siedlung, Kavelpaß, Putzar, Rubenow, Ausbau Jägersruh, Ausbau Kiekut, Ausbau Katerberg, Zinzow und Zinzow Ausbau

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde BOLDEKOW auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage 5 dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Ortsteilververtretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde BOLDEKOW führt das kleine Landessiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde BOLDEKOW zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, mit einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift "GEMEINDE BOLDEKOW. LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD". Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 (5) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen vor der Sitzung, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, soweit sie sich nicht auf Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner (Stundungen und Erlass von Forderungen)
3. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil verlegt werden.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einer Höhe von 100 €.

§ 4

Ausschüsse

(1) Die Gemeinde BOLDEKOW bildet gemäß § 35 KV M-V einen Finanzausschuss, der sich aus fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammensetzt. Stellvertretungen werden nicht gewählt.

(2) Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung. Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.

(3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertretung

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden stellvertretenden Personen des Bürgermeisters sind gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 Euro gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 Euro pro Monat;
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 Euro je Ausgabenfall;
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 5.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 Euro;
4. bei der Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro;
5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro.

(3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 10.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 5.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen
2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99 €.
3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 50.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 25.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 24 ff. BauGB für die Ausübung des gemeindlichen Vorverkaufsrechtes vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorverkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Sinne der Absätze 2 bis 5 und über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.

§ 6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 €.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung

- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 240 €,
- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht der Summe von 120 € der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die erste stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die zweite stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen und der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende und Fraktionsvorsitzende, sowie deren Vertretungen, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde BOLDEKOW, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button "Gemeinden Bekanntmachungen". Unter der Anschrift: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde BOLDEKOW kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätz-

lich in den Diensträumen des Amtes Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil Bereich

Boldekow	Bereich Friedländer Straße 24 (Blücherhaus)
Putzar	Bereich Putzar 50 (ehem. Kulturhaus)
Zinzow	Bereich Zinzow 52 (Bürgerhaus)

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 25.09.2014, zuletzt geändert am 26.09.2024, bekanntgemacht am 30.09.2024, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Boldekow, 15.12.2025



Dr. H. Vogel
Bürgermeister

Anlage 5 zu § 1 Abs. 1

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Boldekow	Boldekow Boldekow Forst	alle Fluren	alle Flurstücke außer 2. Liste siehe 1. Liste
Boldekow Ausbau (inklusive Bornmühl)	Boldekow	Flur 2, 3, 4	alle Flurstücke siehe 2. Liste
Borntin	Borntin	alle Fluren	alle Flurstücke
Glien	Glien	alle Fluren	alle Flurstücke außer siehe Liste
Glien Siedlung	Glien	Flur 2, 3	Flurstücke siehe Liste
Kavelpaß	Zinzow	Flur 2	siehe 1. Liste
Putzar	Putzar	alle Fluren	alle Flurstücke
Rubenow	Rubenow AZinzow	alle Fluren Flur 1	alle Flurstücke Flurstücke 234, 235, 236, 238

Ausbau Jägersruh	Boldekow Forst	alle Fluren	alle Flurstücke außer siehe Liste
Ausbau Kiekut	Zinzow	Flur 1	siehe 2. Liste
Ausbau Katerberg	Zinzow	Flur 1	Flurstücke 234, 235, 236, 238
Zinzow	Zinzow	alle Fluren Flur 1	alle Flurstücke außer 1., 2. und 3. Liste Flurstücke 9/2, 212/2, 213, 234, 235, 236
Zinzow Aus- bau	Zinzow	Flur 1	siehe 3. Liste

Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Boldekow (Beschluss-Nr. BO/2025/046) erfolgte beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 10.12.2025 und die Genehmigung wurde am 11.12.2025 erteilt.

-Amtliche Bekanntmachung-



Gemeinde Boldekow
Der Bürgermeister

Betr.: **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Boldekow II“**

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boldekow hat am 04.12.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Boldekow II“ der Gemeinde Boldekow gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Gemeinde Boldekow entstehen hierdurch keinerlei Kosten. Diese werden vollständig vom Vorhabenträger übernommen.

Der Geltungsbereich, für den der vorhabenbezogene Bebauungsplan gelten soll, besteht aus zwei räumlich getrennten Teilgeltungsbereichen. Diese sind im beiliegenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.

Teilgeltungsbereich 1 umfasst in der Gemarkung Boldekow, Flur 2 die Flurstücke 46 (tw.), 48 (tw.), 49 (tw.), 51 (tw.), 52 (tw.), 53 (tw.), 54 (tw.), 55 (tw.), 56 (tw.) und 57 (tw.). Die Flächengröße beträgt 24,29 ha.

Teilgeltungsbereich 2 umfasst in der Gemarkung Boldekow, Flur 2 die Flurstücke 1 (tw.), 2 (tw.), 3 (tw.), 4 (tw.), 5 (tw.), 6 (tw.), 7 (tw.), 8 (tw.), 9 (tw.), 10 (tw.), 12 (tw.), 13 (tw.), 14 (tw.), 15 (tw.), 16 (tw.), 17 (tw.), 18/2 (tw.), 22 (tw.), 24 (tw.), 25 (tw.), 26 (tw.), 27 (tw.), 29 (tw.), 30 (tw.), 31 (tw.), 32 (tw.), 33 (tw.), 34 (tw.), 35 (tw.), 36 (tw.), 37 (tw.), 38 (tw.), 39 (tw.), 40, 42 (tw.). Die Flächengröße beträgt 77,93 ha.

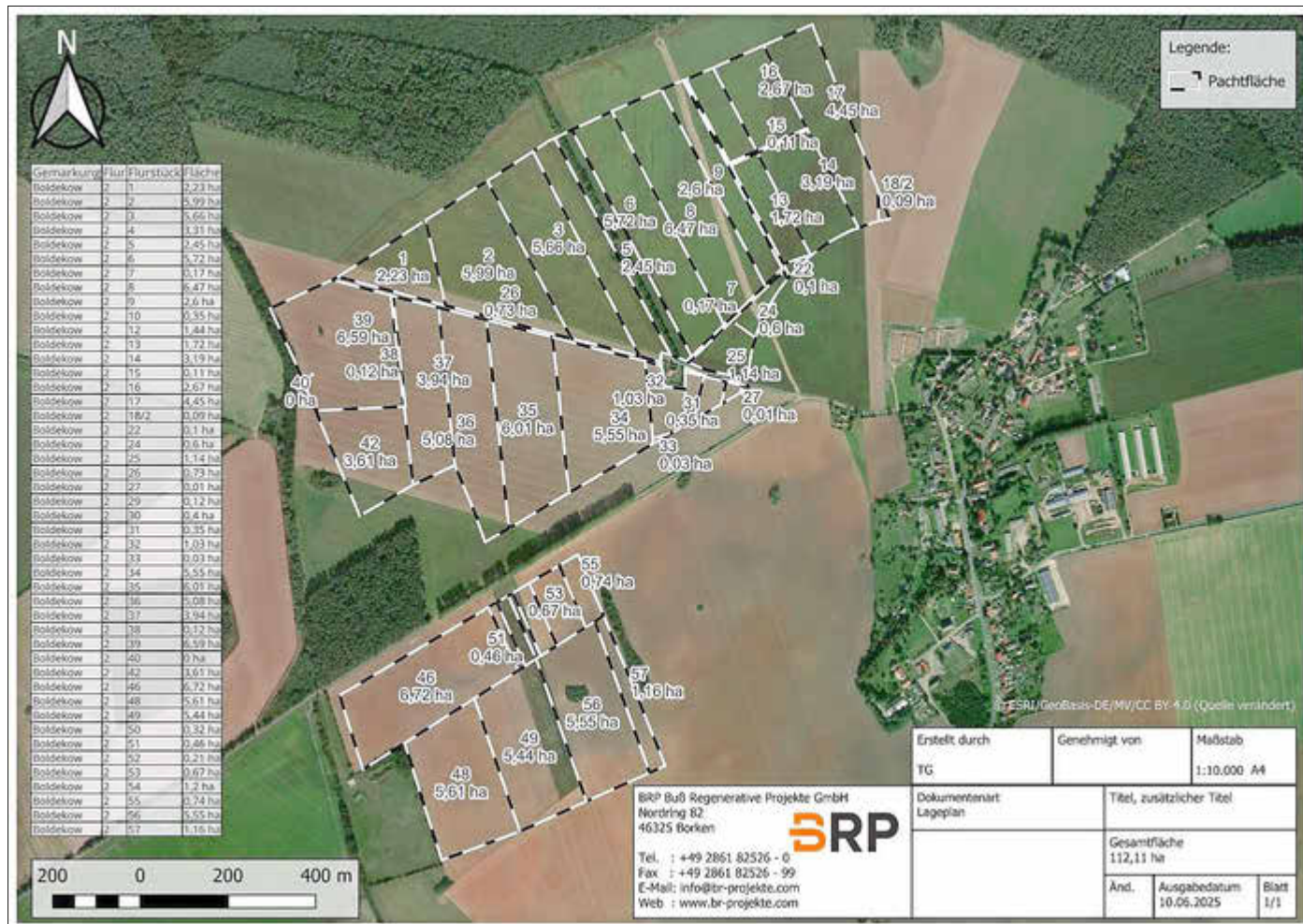
Ziel des Bebauungsplanes soll es sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage bzw. einer Agri-PV-Anlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Boldekow, 04.12.2025

Dr. H. Vogel
Bürgermeister





Gemeinde Ducherow

Hauptsatzung der Gemeinde Ducherow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.11.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Ducherow besteht aus den Ortsteilen Busow, Ducherow, Kurtshagen, Löwitz, Marienthal, Neuendorf A, Rathebur, Sophienhof, Schmuggerow und Schwerinsburg. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Ducherow auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage 5 dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Die Gemeinde Ducherow führt ein eigenes Wappen, welches folgendes Aussehen hat: In Silber, aus einem grünen Dreieberg wachsend, ein roter goldbewehrter Greif mit geöffnetem Schnabel und ausgeschlagener Zunge, der in seinen Fängen eine rote Raute hält

(3) Die Gemeinde Ducherow führt ein Dienstsiegel, welches das Wappen und die Umschrift „GEMEINDE DUCHEROW. LAND-KREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“ enthält. Der Gebrauch des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vorbehalten, bei Verhinderung dem Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

(4) Die Gemeinde Ducherow führt eine Gemeindeflagge. Das Flaggentuch ist durch zwei diagonale Linien übereck geteilt, wodurch vier Dreiecke entstehen, von denen das obere rot, das

untere grün und die beiden seitlichen weiß gefärbt sind; auf dem Schnittpunkt der Teilungslinien liegt über allem das Gemeindeflappen. Die Gemeindeflagge kann auch ohne Wappen gezeigt werden.

(5) Für die Ortsteile Löwitz, Neuendorf A, Rathebur und Schwerinsburg werden Ortsvorsteherinnen gewählt.

(6) Die Verwendung des Gemeindeflappens und des Dienstsiegels durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

§2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 (5) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen vor der Sitzung, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, soweit sie sich nicht auf Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. (4) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§3

Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner (bspw. Stundungen und Erlass von Forderungen)
3. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister / der Bürgermeisterin eingereicht werden.

Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einer Höhe von 100 E.

§4

Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch sachkundige Einwohner in die Ausschüsse gewählt werden. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

(2) Es ist jederzeit möglich zeitweilige Ausschüsse zu bilden.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	- bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor - er begleitet die Haushaltsführung.
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung, Soziales und Wohnungsangelegenheiten	- er entwickelt Konzepte zur Gemeindeentwicklung, zur Wirtschaftsförderung und Ansiedlung von Gewerbe sowie zur Förderung des Zusammenlebens - Angelegenheiten des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft einschl. Vergabe von Wohnungen
Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Vereinsangelegenheiten	- Angelegenheiten der Kindertagesstätte, Schule, Jugend-, Kultur- und Sportförderung sowie Vereinsangelegenheiten

Ausschuss für Bau, Ordnung und Umwelt - Bau- und Planungsangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten, Ordnungsangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz

(4) Die Sitzungen der ständigen Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsamt des Amtes Anklam-Land übertragen.

§5

Bürgermeisterin/Stellvertretung

(1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung.

Die beiden Stellvertretungen werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und sind gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie bei Verträgen mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch ein Mitglied der Gemeindevertretung vertreten werden, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- € der Leistungsrate
2. bei überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000,- € je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis 1.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,- €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 50.000,- €,
4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährleistungsverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €,
5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträge und Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 5.000,- €.

(3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 10.000,00 für Bauleistungen
 - b) 5.000,00 für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen
2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99- €.
3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel.

(4) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die Planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§24 ff BauGB für die Ausübung des gemeindlichen Vorverkaufsrechtes vor, entscheidet Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder ein von ihm / ihr beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorverkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Sinne der Absätze 2 bis 5 zu unterrichten.

§6**Entschädigungen**

(1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.160 €.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung

- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 432 €,

- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 216 € der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. / der Bürgermeisterin.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister*in und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die weitere Dauer der Vertretung. Für die Dauer dieser Vertretung erhält die dann stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,- Euro.

Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,- Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,- Euro.

(4) Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erhalten monatlich 200 Euro.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 100,- Euro monatlich.

(6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§7**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ducherow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button „Gemeinden Bekanntmachungen“. Unter der Anschrift: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Ducherow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Ducherow werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt.

Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Anklam-Land, Rebelower Damm

2, 17392 Spantekow, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil

Ducherow

Busow

Lowitz

Schmuggerow

Schwerinsburg

Rathebur

Neuendorf A

Bereich

Hauptstraße 74

vor dem Haus Nr. 5

vor dem 24 WE-Block, Haus Nr. 4-6

gegenüber Haus Nr. 10

links neben Haus Nr. 54

vor dem Haus Nr. 23

Neue Straße Bushaltestelle

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§8**Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 23.04.2014, zuletzt geändert am 19.09.2024, bekanntgemacht am 20.09.2024, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ducherow, 02.12.2025


Martin Weitmann
Bürgermeister

**Ausschreibung**

Die Gemeinde Ducherow schreibt einen alten Bauwagen meistbietend zum Mindestpreis von 500,00 € zum Verkauf aus. Der Bauwagen steht zurzeit im Ortsteil Rathebur und wurde zuletzt als Aufenthaltsraum genutzt.

Im Innenbereich befindet sich ein alter Ofen und mehrere Sitzgelegenheiten.

Weitere Bilder liegen vor und können im Amt Anklam-Land in der Außenstelle Ducherow im Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften eingesehen werden.

Ausschreibungsbedingungen:

1. Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Zuschlagserteilung durch die Gemeinde Ducherow eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Gemeinde Ducherow abgeleitet werden.

2. Die Gemeinde Ducherow ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden, insbesondere dann, wenn eine wirtschaftliche Verwertung des Eigentums durch zu geringe Gebote gefährdet ist.
3. Es werden nur schriftliche Angebote berücksichtigt, die bis zum 30.01.2026 in einem verschlossenen und als Kaufangebot kenntlich gemachten Briefumschlag im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 1792 Spantekow oder in der Außenstelle Hauptstraße 74, 17398 Ducherow eingegangen sind.

Mit der handschriftlichen Unterschrift erkennt der Bieter die Ausschreibungsbedingungen an.

Gemeinde Krien

Amt Anklam-Land,
Rebelower Damm 2,
17392 Spantekow



Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Krien für das Haushaltsjahr 2024

Beglaubigter Protokollauszug öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Krien

Sitzungstermin: Mittwoch, 19.11.2025

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 20:00 Uhr

Ort, Raum: Krien, Gemeindehaus Krien, Mittelstraße. 9, 17391 Krien

Öffentlicher Teil

zu 7 **Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024**
Vorlage: KR/2025/061

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Krien zum 31. Dezember 2024 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerks ist dieser Vorlage beigefügt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Anklam-Land liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt 5.319.689,48 €

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt 342.328,68 €

Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 342.328,68 €

Die Finanzrechnung weist für 2024 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Tilgung von Investitionskrediten aus in Höhe von 289.311,79 € Unter Berücksichtigung der Vorträge aus den Haushaltsvorjahren ist der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt geben. Im Finanzhaushalt jedoch nicht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Krien zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 02.09.2025 zu empfehlen.

Frau Venz stellt sich kurz vor. Sie war Azubi im Amt Anklam-Land, hat eine Ausbildung zum Finanzbuchhalter gemacht und im Sommer die Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt abgeschlossen. Sie hat die Gemeinden von Frau Dr. Butzke übernommen.

Herr Gau ist jetzt Leiter des Fachamtes für Finanzen und sie ist Stellvertreterin.

Frau Venz gibt eine kurze Zusammenfassung zur Jahresrechnung 2024. Sie erläutert das Anlagevermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten. Das RPA Wolgast hat einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Krien stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Krien zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 02.09.2025 fest.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 25.11.2025

H. Heidschmidt *H. Heidschmidt*
LVB



Beglaubigter Protokollauszug

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Krien



Sitzungstermin: Mittwoch, 19.11.2025

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 20:00 Uhr

Ort, Raum: Krien, Gemeindehaus Krien, Mittelstraße. 9, 17391 Krien

Öffentlicher Teil

zu 8 **Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2024**
Vorlage: KR/2025/062

Für diesen TOP übernimmt der 1. Stellvertreter – Herr Prust die Sitzungsleitung.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) beschließt die

Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Krien zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 02.09.2025 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen

könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024 zu empfehlen.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krien entlastet den Bürgermeister, Herrn Mike Stegemann, für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 25.1.2025



H. Heidschmidt

**H. Heidschmidt
LVB**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krien für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. 6§ 47,48 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.11.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** werden

	von bisher	auf
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	1.869.100 €	1.869.100 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.402.500 €	3.402.500 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-1.533.400 €	-1.533.400 €
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.830.500 €	1.830.500 €
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlung ¹⁾	3.488.200	€
der jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-1.657.700 €	-1.657.700 €
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	315.300 €	315.300 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	776.000 €	776.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-460.700 €	-460.700 €

festgesetzt.

¹⁾ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** werden

	von bisher	auf
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	1.845.000 €	1.987.700 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.381.100 €	2.882.100 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-536.100 €	-894.400 €
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.806.400 €	1.943.500 €
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlung ¹⁾ von der jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	2.471.100 €	2.973.900 €
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	80.700 €	91.600 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 €	1.471.400 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	80.700 €	-1.379.800 €

festgesetzt.

¹⁾ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

**§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

2024	205.700 €	205.700 €
2025	0 €	1.348.800 €

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

2024	0 €	0 €
2025	0 €	0 €

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

2024	6.188.100 €	6.188.100 €
2025	4.825.700 €	6.626.900 €

**§ 5
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	355 v.H.	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	427 v.H.	465 v.H.
2. Gewerbesteuer	381 v.H.	383 v.H.

**§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für **2024** 7,4615 und **2025** 8,1667 Vollzeitäquivalente (VzÄ). Die Umlagen auf die Kosten in besonderen Fällen (Gastschulbeitrag) wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden für 2024 auf 1.535,05 € pro Schüler und Jahr festgesetzt. Die Umlagen auf die Kosten in besonderen Fällen (Gastschulbeitrag) wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden für 2025 auf 1.863,83 € pro Schüler und Jahr festgesetzt.

Nachrichtliche Angaben**Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich**

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	2024	-1.641.700 €
voraussichtlich		-1.641.663 €
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	2025	-2.177.800 €
voraussichtlich		-2.536.063 €
2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	2024	-3.509.500 €
voraussichtlich		-3.509.462 €
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	2025	-4.174.200 €
voraussichtlich		-4.539.862 €
3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. 12. des Haushaltsjahres	2024	-455.700 €
voraussichtlich		648.630 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. 12. des Haushaltsjahres	2025	-991.800 €
voraussichtlich		-245.770 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 17.12.2025 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

1. **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025**
Der **Gesamtbetrag** in Höhe von **1.348.800 €** (in Worten: eine Million dreihundertachtundvierzigtausendachthundert Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in **voller Höhe genehmigt**.
2. **Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025**
Vom Gesamtbetrag in Höhe von 6.626.900 € wird **abweichend** vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von **4.723.500 €** (in Worten: vier Millionen siebenhundertdreißigtausendfünfhundert Euro) **genehmigt**.

Krien, den 17. Dez. 2025



Mike Stegemann

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 17.12.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Entscheidungen erteilt:

1. **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025**
Der **Gesamtbetrag** in Höhe von **1.348.800 €** (in Worten: eine Million dreihundertachtundvierzigtausendachthundert Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in **voller Höhe genehmigt**.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Vom Gesamtbetrag in Höhe von 6.626.900 € wird **abweichend** vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von **4.723.500 €** (in Worten: vier Millionen siebenhundertdreißigtausendfünfhundert Euro) **genehmigt**.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 18.12.2025 bis 23.01.2026 im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Krien, den 17. Dez. 2025

Mike Stegemann
Mike Stegemann
Bürgermeister

Gemeinde Neuenkirchen

Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **02.12.2025** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel / Ortsteile

(1) Die Gemeinde Neuenkirchen besteht aus den Ortsteilen:

Müggenburg, Neuenkirchen und Strippow.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Neuenkirchen auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage 5 dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Neuenkirchen führt das kleine Landessiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde Neuenkirchen zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, mit einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift "GEMEINDE NEUENKIRCHEN. LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD". Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 (5) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, soweit sie sich nicht auf Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner (Stundungen und Erlass von Forderungen)
3. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil verlegt werden.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einer Höhe von 100 €.

§ 4

Finanzausschuss

(1) Die Gemeinde Neuenkirchen bildet gemäß § 35 KV M-V einen Finanzausschuss, der sich aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammensetzt. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung. Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.

(2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertretung

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden stellvertretenden Personen des Bürgermeisters sind gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 Euro gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 Euro pro Monat;
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 Euro je Ausgabenfall;

3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 5.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 Euro;
4. bei der Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro;
5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro.

(3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 10.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 5.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen
2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99 €.
3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 50.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 25.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 24 ff. BauGB für die Ausübung des gemeindlichen Vorverkaufsrechtes vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorverkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Sinne der Absätze 2 bis 5 zu unterrichten.

§ 6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 840 €.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung

- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 168 €,
- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 84 € der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse und der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen

sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende und deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button "Gemeinden Bekanntmachungen". Unter der Anschrift: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Neuenkirchen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Neuenkirchen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an

den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil Bereich

Neuenkirchen Dorfstraße 57 / 58, gegenüber dem Friedhof

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 23.03.2015, zuletzt geändert am 05.11.2024, bekanntgemacht am 05.11.2024, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neuenkirchen, 10.12.2025



5 Anlage zu § 1 Abs. 1

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Müggenburg	Müggenburg	alle Fluren	alle Flurstücke
Neuenkirchen	Neuenkirchen	alle Fluren	alle Flurstücke
Strippow	Strippow	alle Fluren	alle Flurstücke

Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Neuenkirchen (Beschluss-Nr. NK/2025/026) erfolgte beim Landrat des Landkreises Vorpommern- Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 04.12.2025 und die Genehmigung wurde am 05.12.2025 erteilt.

Gemeinde Neu Kosenow

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neu Kosenow für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2025 und mit Genehmigung des Landrates

des Landkreises Vorpommern- Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

	von bisher	auf
1. im Ergebnishaushalt		
einen Gesamtbetrag der Erträge	1.729.400 €	929.400 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.084.800 €	2.024.800 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-355.400 €	-1.095.400 €
2. im Finanzhaushalt		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.719.500 €	919.500 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen einschl. Tilgung	1.984.400 €	1.924.400 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-264.900 €	-1.004.900 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	34.700 €	34.700 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.510.000 €	10.000 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.475.300 €	24.700 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

	von bisher	auf 0 €
	1.930.900 €	

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

	von bisher 0 €	auf 0 €
--	----------------	---------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

	von bisher	auf
	1.930.900 €	154.900 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 340 v. H. auf 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 395 v. H. auf 395 v. H.
2. Gewerbesteuer von bisher 390 v. H. auf 390 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 2,3077 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 2,3077 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angabe

	bisher	nunmehr
1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	969.905 €	229.905 €
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.283.740 €	543.740 €
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.788.425 €	2.048.425 €

Die Hebesätze wurden durch Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuer für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 12.06.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 345 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 390 v.H.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.12.2025 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

1. **Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V in Höhe von 154.900 € genehmigt.**

Neu Kosenow, 05.12.2025

Ulf Brandenburg
Bürgermeister

  (Siegel)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 04.12.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Entscheidungen erteilt:

1. Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V in Höhe von 154.900 € genehmigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 08. 1L. 2025 bis 31.1.2025 im Amtsgebäude des Amtes Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neu Kosenow, 05.12.2025

U. Brandenburg
Bürgermeister


Gemeinde Neu Kosenow**Ausschreibungstext**

Die Gemeinde Neu Kosenow schreibt ein mit einem Feuerwehrgerätehaus und Anbau bebautes Grundstück in der Gemarkung Alt Kosenow, Flur 1, Flurstück 34/2, Lage Alt Kosenow 26, meistbietend zum Mindestpreis des durch ein Gutachten ermittelten Verkehrswertes von 22.000,00 € zum Verkauf aus. Es handelt sich um ein 276 m² großes Grundstück mit der Nutzungsart Sicherheit und Ordnung, Öffentliche Zwecke. Ein Gutachten über den Verkehrswert liegt vor und kann im Amt Anklam-Land in der Außenstelle Ducherow im Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften eingesehen werden. Alt Kosenow ist ein ländlich gelegener Ortsteil der Gemeinde Neu Kosenow im Landkreis Vorpommern-Greifswald, Mecklenburg-Vorpommern.

Ausschreibungsbedingungen:

1. Die entstandenen Kosten für das Verkehrswertgutachten sowie die Kosten der Kaufvertragsverhandlung, und -durchführung sind vom Käufer zusätzlich zum Kaufpreis für das Objekt zu übernehmen.
2. Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Zuschlagserteilung durch die Gemeinde Neu Kosenow dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Gemeinde Neu Kosenow abgeleitet werden.
3. Die Gemeinde Neu Kosenow ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden, insbesondere dann, wenn eine wirtschaftliche Verwertung des Eigentums durch zu geringe Gebote gefährdet ist.
4. Es werden nur schriftliche Angebote berücksichtigt, die bis zum 30.01.2026 in einem verschlossenen und als Kaufangebot kenntlich gemachten Briefumschlag im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 1792 Spantekow oder in der Außenstelle Hauptstraße 74, 17398 Ducherow eingegangen sind. Mit der handschriftlichen Unterschrift erkennt der Bieter die Ausschreibungsbedingungen an.

Gemeinde Stolpe an der Peene**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stolpe an der Peene für die Haushaltsjahre 2024/2025**

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47,48 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.09.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu dengenehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1	2024	1.833.900 €	1.833.900 €
Ergebnis- und Finanzhaushalt	2025	95.600 €	4.570.200 €

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** werden

	von bisher	auf
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	708.200 €	708.200 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.277.200 €	1.277.200 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-569.000 €	-569.000 €
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	642.900 €	642.900 €
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlung ¹⁾	1.265.700 €	1.265.700 €
der jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-622.800 €	-622.800 €
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.308.500 €	1.308.500 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.141.600 €	3.141.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-1.833.100 €	-1.833.100 €

festgesetzt.

¹⁾ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** werden

	von bisher	auf
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	714.100 €	744.600 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen	921.100 €	1.141.100 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-207.000 €	-396.500 €
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	648.700 €	674.000 €
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlung ¹⁾ von	906.200 €	1.121.300 €
der jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-257.500 €	-447.300 €
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.730.900 €	1.448.200 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.804.000 €	6.102.900 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-73.100 €	-4.654.700 €

festgesetzt.

¹⁾ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

2024	0 €	0 €
2025	0 €	0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

2024	9.442.100 €	9.442.100 €
2025	4.588.500 €	10.405.600 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	500 v.H.	500 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	450 v.H.	450 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für **2024** und **2025** wie bisher **3,0000** Vollzeit-äquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. Zum Ergebnishaushalt		
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres voraussichtlich	2024	-872.100 €
		-872.100 €
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres voraussichtlich	2025	-1.079.100 €
		-965.500 €
2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres voraussichtlich	2024	-1.582.900 €
		-1.582.900 €
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres voraussichtlich	2025	-1.840.400 €
		-2.030.200 €
3. Zum Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. 12. des Haushaltsjahres 2024 voraussichtlich		-675.300 €
		5.900 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. 12. des Haushaltsjahres 2025 voraussichtlich		-882.300 €
		-390.600 €

Die Hebesätze wurden durch Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 16.06.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 470 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.11.2025 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.570.200 € wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **abweichend in Höhe von 1.290.200 €** (in Worten: eine Million zweihundertneunzigtausendzweihundert Euro) genehmigt.

Die Genehmigung zum Betrag in Höhe von 3.280.000 € wird unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung für den Neubau vom Feuerwehrgebäude in Aussicht gestellt.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Vom Gesamtbetrag in Höhe von 10.405.600 € wird **gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend** der Haushaltssatzung, **ein Betrag in Höhe von 6.049.900 €** (in Worten: sechs Millionen neunundvierzigtausendneunhundert Euro) genehmigt.

Stolpe an der Peene, den 01.12.2025


Marcel Falk
Bürgermeister



Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 28.11.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Entscheidungen erteilt:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.570.200 € wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **abweichend in Höhe von 1.290.200 €** (in Worten: eine Million zweihundertneunzigtausendzweihundert Euro) genehmigt.

Die Genehmigung zum Betrag in Höhe von 3.280.000 € wird unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung für den Neubau vom Feuerwehrgebäude in Aussicht gestellt.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Vom Gesamtbetrag in Höhe von 10.405.600 € wird **gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend** der Haushaltssatzung, **ein Betrag in Höhe von 6.049.900 €** (in Worten: sechs Millionen neunundvierzigtausendneunhundert Euro) genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 02. Dez. 2025 bis 26. Dez. 2025 im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.


Marcel Falk
Bürgermeister

Wir gratulieren

Allen Jubilaren des Monats Februar 2026 möchten wir unseren herzlichen Glückwunsch übermitteln

Bargischow OT Woserow

Frau Schuster, Rosemarie am 05.02. zum 75. Geburtstag
Herrn Lange, Wilfried am 17.02. zum 70. Geburtstag

Boldekow

Frau Lösche, Inge am 13.02. zum 75. Geburtstag

Bugewitz

Herrn Schmidt, Jürgen am 07.02. zum 75. Geburtstag
Frau Jatho, Gisela am 11.02. zum 70. Geburtstag
Frau Krüger, Evelyn am 20.02. zum 70. Geburtstag

Ducherow

Herrn Struwe, Willi am 09.02. zum 75. Geburtstag
Frau Müller, Bärbel am 11.02. zum 70. Geburtstag
Frau Sattler, Hannelore am 11.02. zum 70. Geburtstag
Frau Pries, Ursula am 13.02. zum 95. Geburtstag
Frau Walther, Ruth am 18.02. zum 70. Geburtstag
Herrn Wolter, Siegfried am 18.02. zum 70. Geburtstag
Frau Stahl, Hannelore am 19.02. zum 85. Geburtstag
Frau Schünemann, Christa am 23.02. zum 90. Geburtstag
Herrn Zander, Herbert am 26.02. zum 85. Geburtstag
Frau Heiden, Marianne am 26.02. zum 75. Geburtstag
Herrn Jancen, Herbert am 26.02. zum 70. Geburtstag

Neetzow-Liepen OT Liepen

Frau Kwiatkowska, Monika am 07.02. zum 80. Geburtstag

Neetzow-Liepen OT Padderow

Frau Kassner, Gerlinde am 01.02. zum 75. Geburtstag

Neu Kosenow

Herrn Weigelt, Wolfgang am 06.02. zum 90. Geburtstag

Postlow OT Görke

Herrn Vogt, Friedrich-Karl am 13.02. zum 70. Geburtstag
Frau Schmitt-Brandt, Tama- am 17.02. zum 70. Geburtstag

Herrn Bergemann, Martin am 18.02. zum 75. Geburtstag
Frau Bußler, Helga am 19.02. zum 95. Geburtstag
Herrn Mielke, Walter am 27.02. zum 70. Geburtstag

Sarnow

Frau Kurth, Kriemhilde am 17.02. zum 75. Geburtstag

Sarnow OT Wusseken

Frau Meyer, Ursula am 16.02. zum 90. Geburtstag

Spantekow

Frau Rütz, Karin am 15.02. zum 70. Geburtstag

Spantekow OT Dennin

Frau Köhl, Inge am 11.02. zum 85. Geburtstag

Spantekow OT Japenzin

Frau Matz, Eva am 03.02. zum 90. Geburtstag
Frau Gellendin, Liane am 06.02. zum 75. Geburtstag
Herrn Jahnke, Klaus am 17.02. zum 75. Geburtstag

Stolpe an der Peene

Herrn Fischer, Hans am 11.02. zum 70. Geburtstag

Stolpe an der Peene OT Dersewitz

Herrn Gollnow, Harald am 02.02. zum 70. Geburtstag



Veranstaltungen

Veranstaltungstermine 2026

Veranstaltung		Orte
16.01.2026	JHV Freiwillige Feuerwehr Neetzow-Liepen	Neetzow
23.01.2026	Tannenbaumverbrennen	Liepen
07.02.2026	Tannenbaumverbrennen	Neetzow
14.03.2026	Aktion „Essen für den guten Zweck“	Neetzow
02.04.2026	Osterfeuer	Liepen
04.04.2026	Osterfeuer	Steinmocker
30.04./01.05.2026	10-Jahre Parkklause	Neetzow
09.05.2026	Flohmarkt „Liepener-Dorfstraße“	Liepen
30.05.2026	Amtsaustragung Amt Anklam-Land	offen
20./21.06.2026	12. Kreisfeuerwehrtag V-G / Gemeindefest	Neetzow
27.06.2026	6. „Kleinfeldfußball - Gedenkturnier“	Steinmocker
Juni/Juli/August	Kulturfloß 2026	Liepen Kanal
14./15.08.2026	Rock Open-Air	Steinmocker
29.08.2026	8. Sommer-Open-Air der Blasmusik	Neetzow
24.10.2026	Herbstfeuer	Steinmocker
30.10.2026	Halloween-Party	Neetzow
06.11.2026	Lampionumzug Kita „Die Glühwürmchen“	Neetzow
28.11.2026	„Anglöhnen“ am 1. Adventswochenende	Neetzow
27.12.2026	Silvesterturnier Radball	Neetzow

(Änderungen vorbehalten)

Weihnachtsfeier der Ortsgruppe Boldekow der Volkssolidarität

In der Adventszeit trafen wir, die Mitglieder der Ortsgruppe der Volkssolidarität, uns mit befreundeten Frauen aus Boldekow zur Weihnachtsfeier.

Die Angestellten vom Dorfladen Boldekow haben uns einen leckeren Weihnachtskuchen gezaubert.

Bei weihnachtlicher Musik und schönen Gesprächen verlief der Nachmittag in angenehmer Atmosphäre.

Frau Vera Baumgardt ist seit 50 Jahren Mitglied der Volkssolidarität und wurde mit einem kleinen Präsent geehrt.

Während unserer Zusammenkunft wurde der Veranstaltungsplan für 2026 ausgegeben. Er beschert uns wieder 10 Treffen in unserem neuen Gemeindehaus. Im Sommer werden wir - wie jedes Jahr - einen gemütlichen Grillnachmittag veranstalten.

Ramona Rösler
Anke Dürre



Weihnachtsfeier in Krusenfelde!

„Weihnachten ist mehr als ein festliches Essen oder Kaufen in Geschäften. Weihnachten ist: Zeit für die Familie und auch die Gemeinschaft.“

Mit diesen Worten eröffnete Vorstandsmitglied Ruth Hoppe die Weihnachtsfeier am 13.12.2025 im Krusenfelder Saal. So wie in jedem Jahr hatte die Ortsgruppe der Volkssolidarität und die Gemeinde Krusenfelde Mitglieder und Einwohner der Gemeinde zum Adventskaffee geladen.

Eine liebevoll, gedeckte Kaffeetafel erwartete seine Gäste und lud dazu ein bei Kerzenschein und Stollenduft gemütliche und besinnliche Stunden zu verbringen.

Bei weihnachtlicher Musik, Kaffee und Glühwein, gab es Zeit für Gespräche und Erinnerungen auszutauschen.

Ein Danke geht an die Helfer, die diesen Nachmittag vorbereitet haben.

Ebenso auch ein Dank an all diejenigen, die die Listensammlung mit einer Spende unterstützt haben, um so einen Nachmittag stattfinden zu lassen. So auch ein Danke an die Gemeinde Krusenfelde!

Wir wünschen allen Mitgliedern und Einwohnern der Gemeinde Krusenfelde einen gesunden Start in das Jahr 2026 und viele glückliche und strahlende Momente im bevorstehenden Jahr.

Wenn auch Du ab und zu nach Abwechslung suchst und Lust auf gesellige Nachmittage hast, dann sprich uns gerne an, um Mitglied zu werden.

Ansprechpartner: Ruth Hoppe, Ellen Skoecz

Vorstand der Volkssolidarität, Ortsgruppe Krusenfelde
Ruth Hoppe



VOLKSSOLIDARITÄT



**Kaffee, Kuchen und Klönschnack ...
... auch 2026 geht's weiter.**

Unsere gemütlichen Nachmittage mit leckerem Kuchen, munterem Geplauder und fröhlichen Spielen sollen natürlich auch im neuen Jahr nicht fehlen. Darum laden wir herzlich ein, weiterhin gemeinsam zu lachen, zu schnackeln und das Leben bei einer guten Tasse Kaffee zu genießen. Wir treffen uns jeweils mittwochs um 14:00 Uhr im Blücherhaus in Boldekow. Genauen Termine stehen unten. Kommt vorbei und bringt gute Laune mit. Wir freuen uns auf euch.

Mi. den 7. Januar 2026	Das Sommerevent wird separat veröffentlicht.
Mi. den 4. Februar 2026	Mi. den 2. September 2026
Mi. den 4. März 2026	Mi. den 7. Oktober 2026
Mi. den 8. April 2026	Mi. den 4. November 2026
Mi. den 6. Mai 2026	Mi. den 9. Dezember 2026
Mi. den 3. Juni 2026	



TANNENBAUMVERBRENNEN LIEPEN



Am **24.01.2026 ab 17 Uhr** lädt die Ortsgruppe der Feuerwehr Liepen zum Tannenbaumverbrennen am Gemeindehaus in Liepen ein!

Bei einem lodernden Feuer mit netten Gesprächen möchten wir den Abend mit Euch verbringen!

Für die Verpflegung wird gesorgt sein, warme sowie kalte Getränke und Bratwurst vom Grill sowie herzaftige Gulaschsuppe!

Jeder, der seinen Weihnachtsbaum mitbringt, erhält ein Freigetränk!
Wir freuen uns auf Euch!



**Veranstaltungskalender der
Gemeinde Krusenfelde
für das Jahr 2026**

- 10.01.2026** Tannenbaumverbrennen
- 28.02.2026** Kinderfasching am Nachmittag /
Erwachsenenfasching am Abend
- 14.03.2026** Frauentagsfeier
- 04.04.2026** Osterfeuer
- 09.05.2026** Dorfflohmarkt
- 14.05.2026** Herrentagsfeier
- 12.09.2026** Park- und Kinderfest
- 02.10.2026** Herbstfeuer
- 03.10.2026** Drachenfest
- 10.10.2026** DDR- Party/ Schlagerparty
- 30.10.2026** Halloween
- 31.12.2026** große Silvesterparty

Änderungen vorbehalten!

Mit besten Grüßen von den Organisatoren rund um die Gemeinde Krusenfelde!

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinden Anklam & Teterin-Lüskow

Termine Gottesdienste und Veranstaltungen

18. Januar 2026, 2. Sonntag nach Epiphania
17:00 Uhr Kreuzkirche Anklam
Abschlussgottesdienst der Allianz Gebetswoche

Freitag, 23. Januar 2026
18:00 Uhr St. Marien Anklam (Marienkapelle)
Taizé Gottesdienst

1. Februar 2026, letzter Sonntag nach Epiphania
10:30 Uhr Kreuzkirche Anklam
14:00 Uhr Gemeindehaus Bargischow

Freitag, 6. Februar 2026,
18:00 Uhr Kreuzkirche Anklam
mit Dank an's Ehrenamt

Samstag, 14. Februar 2026, Valentinstag
10:30 - St. Marien Anklam (Marienkapelle)
12:30 Uhr

Segnung am Valentinstag für Verliebte und Paare in der Marienkapelle der St. Marienkirche Anklam. Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

15. Februar 2026, Estomihi
10:30 Uhr St. Marien Anklam (Marienkapelle)

Website: www.kirche-anklam.de

Gruppen und Kreise

Kinderchor, in der Ev. Schule Peeneburg, Anklam
freitags, nach Vereinbarung

Kantorei, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
donnerstags, 19:00 Uhr

Bläserchor, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
montags, 18:30 Uhr

Flötengruppe für Anfänger, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
mittwochs, 17:30 Uhr

Chor „Joyful Voices“ Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
offener Singekreis
mittwochs, 18:00 Uhr

Christenlehre, Gemeindezentrum - Kleinbahnweg 6, Anklam
(um Anmeldung wird gebeten)
Klassenstufe 1 bis 3 – mittwochs, 15:00 Uhr (nicht in den Ferien)
Klassenstufe 4 bis 6 – mittwochs, 16:30 Uhr (nicht in den Ferien)

Babycafé, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
mittwochs, 10:30 bis 12:30 Uhr

Winterspielplatz, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
Samstag, 24. Januar 2026, 14:00 bis 17:00 Uhr
Samstag, 7. Februar 2026, 14:00 bis 17:00 Uhr

Konfirmandenunterricht, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
donnerstags, 14:00 Uhr (nicht in den Ferien)

Kreis junger Erwachsener
montags, 18:00 bis 21:00 Uhr

Seniorenkreis Anklam, Baustraße 33
11. Februar 2026, 14:30 bis 16:00 Uhr

Bastelkreis Anklam, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
donnerstags, 14:00 bis 16:00 Uhr

Bibel im Gespräch, Baustraße 33, Anklam
29. Januar 2026 um 16:30 Uhr
26. Februar 2026 um 16:30 Uhr

Frauenkreis, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6
Einmal im Monat freitags, 18:00 Uhr nach Vereinbarung

Trauercafé, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
20. Januar 2026 um 16:00 Uhr
24. Februar 2026 um 16:00 Uhr

Gemeindekreis Bargischo, Gemeindehaus Bargischo
21. Januar 2026 um 14:00 Uhr
25. Februar 2026 um 14:00 Uhr

Kontakte

Pfarramt I - Baustraße 33, Anklam

Pastor Helge Jörgensen

E-Mail: ank1am1@pek.de

Pfarramt II - Anklam

Pastorin Heide Steinwehr

E-Mail: ank1am2@pek.de

Gemeindebüro – Baustraße 33, Anklam

Tel.: 03971 210 276

E-Mail: ank1am-buero@pek.de

Öffnungszeiten: montags, dienstags, freitags – 9:00 bis 12:00 Uhr

Kirchenmusik

Holger Schmidt

Tel.: 0151 14 077 878

E-Mail: kmd.schmidt@gmx.de

Gemeindepädagogik

Sigrun Reese

Tel.: 0151 54 606 908

E-Mail: ank1am-gempaed2@pek.de

Friedhofsverwaltung Kirchengemeinde Anklam, August-Bebel-Straße, Anklam

Friedhofsleitung: Jana Brummund

Tel.: 0160 929 249 64

E-Mail: ank1am-friedhof@pek.de

Spendenkonto Evangelische Kirchengemeinde Anklam

Pommerscher Ev. Kirchenkreis

IBAN: DE93 5206 0410 2705 4229 06

BIC: GENODEF1EK1

Spendenkonto Evangelische Kirchengemeinde Teterin – Lüskow

Pommerscher Ev. Kirchenkreis

IBAN: DE50 5206 0410 1505 4229 06

BIC: GENODEF1EK1

Ev. Kirchengemeinden Altwigshagen, Leopoldshagen & Mönkebude

Besonderes

Fusion der Kirchengemeinden

Zum 01.01.2026 haben die vier Kirchengemeinden Altwigshagen, Leopoldshagen, Mönkebude und Ueckermünde-Liepgarten fusioniert. Der neue Name lautet: „Evangelische Petruskirchengemeinde am Stettiner Haff“. Am 26. April wird es aus diesem Anlass eine Feier geben, über die wir rechtzeitig informieren werden.

Friedhof Altwigshagen jetzt kommunal

Zum 01.01.2026 hat die Kirchengemeinde den Friedhof in Altwigshagen in die Trägerschaft der dortigen Kommune übergeben. Alle Angelegenheiten (auch Zahlungen) diesen Friedhof betreffend, klären Sie bitte fortan mit der Kommune bzw. dem Amt in Torgelow. Vielen Dank.

Gottesdienste

Sonntag, 18.01.2026

10.00 Uhr Gottesdienst, Kreuzkirche Ueckermünde

Sonntag, 25.01.2026

09.30 Uhr Gottesdienst, Lübs

10.00 Uhr Gottesdienst, Kreuzkirche Ueckermünde

10.45 Uhr Gottesdienst, Mönkebude

11.30 Uhr Gottesdienst, Liepgarten

Sonntag, 01.02.2026

09.30 Uhr Gottesdienst, Neuendorf A

10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Kreuzkirche Ueckermünde

10.45 Uhr Gottesdienst, Leopoldshagen (AWO)

Sonntag, 08.02.2026

09.30 Uhr Gottesdienst, Wietstock

10.00 Uhr Gottesdienst, Kreuzkirche Ueckermünde

10.45 Uhr Gottesdienst, Mönkebude

Thematisches

Familienkirche

Für Kinder im Kita-Alter mit Elternteil.

Samstag, 10.01.2026, 10 - 11 Uhr, Kreuzkirche Ueckermünde

Kinderkirche

Samstag, 31.01.2026, 09.30 - 12 Uhr, Kreuzkirche Ueckermünde

Anmeldung bis zum 28.01. im Pfarramt (039771/23463)

Frauenfrühstück

Mittwoch, 28.01.2026, 9 Uhr, Kreuzkirche Ueckermünde

Männerclub

Montag, 02.02.2026, 14.30 Uhr, Kirche Mönkebude

Kreativtreff (Handarbeiten und Erzählen)

Montag, 02.02.2026, 19 Uhr, Kirche Mönkebude

Gemeindekirchgeld und Spenden

Ihr Gemeindekirchgeld überweisen Sie bitte auf das folgende Konto bei der Volksbank (Zweck: Gemeindekirchgeld). Auch über andere Spenden freuen wir uns sehr. Vielen Dank!

Ev. Petruskirchengemeinde am Stettiner Haff

IBAN: DE04 1309 1054 0008 7106 27

BIC: GENODEF1HST

Für Gemeindekirchgeld und Spenden, bei denen ein Nachweis durch den Kontoauszug nicht ausreicht, stellen wir Ihnen gern eine Spendenbescheinigung aus.

Die Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde erreichen Sie wie folgt:

PfarrerIn S. Leder und **Pfarrer St. Leder:** Belliner Str. 38, 17373 Ueckermünde, Tel.: 039771/23463, E-Mail: ueckermuende@pek.de

Homepage: www.kirche-mv.de/ueckermuende

Das Gemeindebüro in der Schulstr. 21 in Ueckermünde ist erreichbar:

Mo - Do: 8 - 12 Uhr

Di zusätzlich: 14 - 17 Uhr

Tel.: 039771/23267

Fax.: 039771/23270

Evangelische Kirchengemeinde Ducherow

mit den Orten Auerose, Bugewitz, Busow, Dargibell, Kagendorf, Alt Kosenow, Löwitz, Rathebur, Rosenhagen, Rossin und Schmutgerow

- Pfarrer Gunther Schulze - Hauptstraße 76 - 17398 Ducherow

Telefonnummer: 039726 20403 – Mail: **ducherow1@pek.de**

Bürozeit : Di. & Do. 10 - 13 Uhr & nach Vereinbarung

Pfarrassistentin : Silvia Reinke (Do 10.00 - 13.00 Uhr)

Vorsitzende des Kirchengemeinderates: Ruth Mayer

Organist Niels Eckhardt (Tel. 0170 5562100)

Friedhofsmitarbeiter für alle Friedhöfe: Herwig Miodeck

Bei Zahlung von Spenden, Kirchgeldes und der Gebührenbescheide:

Kontoinhaber: Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis:

IBAN: DE84 5206 0410 2905 4229 06

BIG :GENODEF1EK1

Gottesdienste Januar & Februar 2026

18.01.2026 – 2. Sonntag nach Epiphania

09 Uhr Kirche Rathebur

10 Uhr Pfarrhaus Ducherow

25.01.2026 – 3. Sonntag nach Epiphania

10 Uhr Pfarrhaus Ducherow (Pfarrer Bernhard Riedel)

01.02.2026 – Letzter Sonntag nach Epiphania

10 Uhr Pfarrhaus Ducherow

14 Uhr Kirche Bugewitz

08.02.2026 Kirche Ducherow

10 Uhr Pfarrhaus Ducherow

Gemeindenachmittag:

- Dienstag, 20. Januar 2026 um 14 Uhr im Pfarrhaus Ducherow

- Mittwoch, 21. Januar 2026 um 14 Uhr Kagendorf in der Kate

Kreativkreis: (Kontakt Ruth Mayer Tel.: 039726 28950)

- Für **Erwachsene:** Donnerstag 18.30 Uhr im Pfarrhaus

- Für **Kinder:** Mittwoch 14 - 15 Uhr im Pfarrhaus (6 - 10 Jahre) in der Schulzeit

Konfirmandenunterricht: Freitag, 16. Januar 2026 um 17.30 Uhr (Pfarrhaus Ducherow)

Kirchengemeinde Liepen & Medow & Stolpe

Gottesdienste für die Monate Januar & Februar 2026



Monatsspruch für Januar

Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit ganzer Kraft.

5. Mose 6,5

11. Januar 2026 – 1. Sonntag n. Epiphania

10.00 Uhr in Liepen, Kirche

18. Januar 2026 – 2. Sonntag n. Epiphania

9.00 Uhr in Stolpe, Kirche

24. Januar 2026 – Samstag

17.00 Uhr in Wussentin, Gemeinderaum

25. Januar 2026 – 3. Sonntag n. Epiphania

10.00 Uhr in Görke, Kirche

1. Februar 2026 – Letzter Sonntag n. Epiphania

10.00 Uhr in Liepen, Kirche

8. Februar 2026 – 2. Sonntag vor der Passionszeit

9.00 Uhr in Stolpe, Kirche

21. Februar 2026 – Samstag

17.00 Uhr in Wussentin, Gemeinderaum

22. Februar 2026 – 1. Sonntag der Passionszeit (Invokavit)

10.00 Uhr in Görke, Kirche

Bürozeiten im Pfarramt:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr Pfarrbüro Liepen

Kontakt:

Evangelisches Pfarramt Liepen

Liepen, Dorfstrasse 42, 17391 Neetzow - Liepen, Tel. / FAX 039721 - 52214

Mail: liepen@pek.de

Friedhofsverwaltung

Frau Carola Falk – Montag: 9.00 - 12.00 Uhr Tel. 039721 - 52305

Vom 9. - 15. Februar ist das Pfarramt nicht besetzt. Vertretung in Amtshandlungsangelegenheiten übernimmt freundlicherweise Pastor Bernhard Riedel. (Tel.: 0176 - 44229202).

Kontoverbindungen

für Gemeindekirchgeld und Friedhofssachkosten

Kirchenkonto Liepen

Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

DE31 5206 0410 3005 4229 06

IBAN GENODEF1EK1

Kirchengemeinde aktuell

Am Heiligen Abend feierten wir die Festgottesdienste in Stolpe und Liepen und am 1. Weihnachtstag in Nerdin. Viele fleißige Hände hatten die Tannenbäume wunderschön geschmückt und die Kirchen liebevoll weihnachtlich vorbereitet. Ein herzliches Dankeschön an alle, die bei den Vor- und Nachbereitungen geholfen haben.

Liebe Kirchengemeindemitglieder, liebe LeserInnen des Amtsblattes,

mit den Worten der Jahreslosung für das Jahr 2026: „Gott spricht: Siehe, ich mache alles neu.“ aus der Offenbarung wünsche ich Ihnen ein gesegnetes, gesundes, glückliches und vor allem friedliches Jahr mit vielen guten Erfahrungen und neuen Begegnungen!

Ich grüße Sie im Namen des Kirchengemeinderates,

Ihre Pastorin F. Reek-Winkler

Friedenskirchengemeinde Krien

Friedenskirchengemeinde Krien für Januar 2026

Vertretungspastor Rupert Schröder

17391 Krien, Rundstraße 59

krien@pek.de

015251767208

Vom 6.2.2026 bis zum 1.3.2026 ist Pastor Schröder im Urlaub.

Vom 6. Februar bis zum 22. Februar macht Pastorin Heide Steinwehr die Vertretung und ist unter 015127058435 oder anklam2@pek.de zu erreichen.

Vom 23. Februar bis zum 1. März macht Pastor Gunther Schulze die Vertretung und ist unter 01608262275 oder ducherow1@pek.de zu erreichen.

Büro Ingrid Rabe

Dienstag 10:00 - 12:00 Uhr
17391 Krien, Rundstraße 59
krien-buero@pek.de
039723 - 20365

Vom 22.12.2025 bis 04. Januar 2026 ist Frau Rabe im Urlaub.

Gemeindepädagogin Kathrin Schulz

17391 Krien, Rundstraße 59
krien-gempaed@pek.de
015118749048

Gottesdienste**Samstag 24. Januar 2026 Sternsinger**

10.30 Uhr Krien Kirche mit Sternsinger
14.30 Uhr Iven Kirche mit Sternsinger

So 25. Januar 2026

10.00 Uhr Gramzow GD zum Sternsinger Abschluss

So 01. Februar 2026

9.00 Uhr Wegezin

So 15. Februar 2026

10.00 Uhr Gramzow

So 22. Februar 2026

10.00 Uhr Krien Gemeinderaum mit den Flötenkindern

Konfirmandenunterricht:

Jeden Mittwoch von 17 Uhr bis 18:30 Uhr im Pfarrhaus während der Schulzeit oder nach Absprache.

Klönssnack Januar 2026

Gramzow Mittwoch 14.1 um 14.30 Uhr Gemeinderaum

Klönssnack Februar 2026

Wegezin	Mittwoch	4.2	um 14.30 Uhr	Dörphus
Krien	Dienstag	18.2	um 14.30 Uhr	Gemeindehaus (ohne Pastor)
Gramzow	Mittwoch	25.2	um 14.30 Uhr	Gemeinderaum (ohne Pastor)

Wir tragen die Verantwortung für den Erhalt Unseres Kirchengebäudes in Krien

Sehr geehrte Mitbürger!

Wir haben es geschafft eine Spendensumme von 5.683 € zusammenbekommen.

Dafür seien alle Spender*innen herzlich gedankt.

Nun fehlen uns noch **14.317 €**.

Diese Summe hat sich geändert, weil einige Stiftungen inzwischen mehr Geld in Aussicht gestellt haben.

Unsere Kirche ist etwa 745 Jahre alt und somit das älteste Gebäude in der Mitte unseres Rundlings Dorfes. Ich schätze, das über zwanzig Generationen zum Erhalt dieses Gebäudes beigetragen haben. Darum können wir es heute noch benutzen. Hier haben viele ihren Glauben und das Leben miteinander geteilt. Lasst uns dieses Erbe bewahren, damit unsere Nachkommen das auch tun können.



Wer sich angesprochen fühlt, darf gerne noch spenden. Geben Sie diese Nachricht auch weiter, an Familienangehörige oder Freunde.

Jede Hilfe wird dankbar angenommen.

Siehe auch unsere Webseite: www.ev-kirche-krien.de

Spendenkonto: Pommerscher Ev. Kirchenkreis

BIC: GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0605 4229 06
Verwendungszweck: 81000105 – 46200 Mauerwerksanierung Kirche Krien

Nun, stellen wir Ihnen einen QR-Code zur Verfügung, damit Sie Ihre Spende einfacher tätigen können. Gern, bekommen Sie eine Spendenquittung, wenn Sie uns Ihren Namen und Ihre Adresse geben. Sie können aber auch eine anonyme Spende machen, wenn Sie möchten.

**Vorschau****Sternsingen in unserer Gemeinde**

Das Thema der Sternsingeraktion 2026 lautet „Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit“



Auch in diesem Jahr gibt es wieder ein zentrales Sternsingen.

Am Sa 24.1. um 10.30 Uhr in Krien vor der Kirche
um 14.30 Uhr in Iven vor der Kirche
(bei schlechtem Wetter in der Kirche)

Am So 25.1. um 10.00 Uhr im Gottesdienst in Gramzow

In der Tradition der Heiligen drei Könige bringen wir Ihnen den Segen Gottes für das neue Jahr: „20 * C + M + B + 26“ und sammeln Geld für notleidende Kinder in der Welt.

Eingeladen sind alle, die den Segen Gottes für ihr Haus und ihre Familie möchten, unabhängig der Kirchenmitgliedschaft!

Wenn Sie von den Sternsängern zu Hause besucht werden möchten, melden Sie sich gern im Pfarramt Krien: 039723/20365

Rückblick

Am Samstag 6.12. feierten wir in Krien einen **fröhlichen Familienadvent**.

Nach einer Andacht mit unseren Kinderflötengruppen gab es ein adventlich buntes Treiben im Gemeindehaus, im Pfarrhaus und in den Scheunen.

Hier konnte nach Herzenslust, gewerkelt und gebastelt werden und so manches Geschenk für Oma und Opa, entstand aus Kinderhand.

Im Gemeindehaus erwarteten ein kleiner Basar, frischgebackene Mutzen und warme Getränke die zahlreichen Besucher.

Wir danken von Herzen allen, die uns an diesem Tag so liebevoll und engagiert unterstützt haben.





Krippenspiel in Steinmocker



Krippenspiel in Blesewitz



Adventssingen im Lichterglanz der Lucia, Am 11.12.2025 in der Kirche Gramzow.



Krippenspiel in Iven



Krippenspiel in Wegezin



Krippenspiel in Krien

Die neue Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung finden sie unter:

www.amt-anklam-land.de
www.ev-kirche-krien.de

Kirchgeld und Friedhofsgebühr (Achtung: Neue IBAN!) bitte auf unser Konto im Kirchenkreis überweisen:

Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis
IBAN: DE42 5206 0410 0605 4229 06

Die Angabe des Verwendungszwecks ist wichtig.

z.B. Kirchgeld; oder Friedhofsgebühr mit Namen der Grabstelle; oder bei anderen Spenden den Spendenzweck.

Kirche Online

Es lohnt sich ein Blick auf unsere Homepage www.ev-kirche-krien.de – dort finden sie die aktuellen Termine zu allen Veranstaltungen ebenso wie Rückblicke und weitere Beiträge.

Die Friedenskirchengemeinde Krien

Pfarrsprengel

Spantekow-Boldekow-Wusseken

Kirchenbote für den Pfarrsprengel Spantekow-Boldekow-Wusseken

Gottesdienste für die Monate Januar & Februar 2026



(Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die örtlichen Ausgänge!)

Erster Sonntag n. Epiphantias, 11. Januar

09:00 Uhr in Rubenow, Bethaus

10:30 Uhr in Boldekow, Kirche

Zweiter Sonntag n. Epiphantias, 18. Januar

14:00 Uhr in Spantekow, Kirche

Gottesdienst zur Einführung von Pastor Matthias Bartels, anschließend Kaffeetrinken

Dritter Sonntag n. Epiphantias, 25. Januar

09:00 Uhr in Japenzin, Kirche

10:30 Uhr in Boldekow, Kirche

Letzter Sonntag n. Epiphantias, 1. Februar

09:00 Uhr in Wusseken, Gemeinderaum

10:30 Uhr in Spantekow, Kirche

Sexagesimae, 8. Februar

10:00 Uhr in Sarnow, Kirche

Taufgottesdienst

Estomihi, 15. Februar

09:00 Uhr in Dennin, Kirche

10:30 Uhr in Stretense, Irmgardkapelle

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarr- und Gemein- dehaus Spantekow

Kirchenchor:

immer donnerstags in Spantekow im Gemeinderaum des Pfarrhauses ab 19.15 Uhr unter der Leitung von Annett Bilow

Neue Sängerinnen und Sänger sind sehr herzlich willkommen!

Konfirmandenunterricht 21.01.26 & 18.02.26, jeweils 13:00 (7. und 8. Klasse): im Gemeinderaum in Spantekow
Anmeldungen und genaue Informationen zu weiteren Terminen erhalten Sie telefonisch unter der **039727-20369**.

Kirchgeld und Friedhofssachkosten für 2026

Das Kirchgeld und die Friedhofssachkosten können Sie für die jeweiligen Gemeindebereiche auf folgende Konten einzahlen:

für den Bereich **Spantekow**

Kirchengemeinde Spantekow,
Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE29 1505 0500 0102 1624 76

BIC: NOLADE21GRW

für den Bereich **Boldekow-Wusseken**

Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken,
Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE 89 1505 0500 0431 0009 99

BIC: NOLADE21GRW

Ausblick

Gemeindenachmittag



Die nächsten Gemeindenachmittage finden am **Mittwoch, den 14. Januar 2026** und **Mittwoch, den 25. Februar 2026** ab **15 Uhr** im **Gemeinderaum in Spantekow** statt.

Wir möchten wieder einen schönen Nachmittag mit Kaffee, Kuchen sowie guten Texten, Gedichten und Liedern miteinander verbringen. Auch wer kein Mitglied der Kirche ist, ist natürlich herzlich willkommen.

Falls Sie weitere Fragen haben oder einen Kuchen backen möchten, melden Sie sich gerne im Pfarramt (Tel.: 039727-20369).

Foto: Gemeindenachmittag im November in Spantekow (U. Wedel)

Rückblick

Adventsnachmittag in Wusseken

Am zweiten Advent trafen wir uns wieder im Gemeinderaum in Wusseken zum alljährlichen Kaffeetrinken in der Vorweihnachtszeit. Pastor Matthias Bartels hielt eine kleine Andacht, es wurde viel gesungen und alle hatten einen angenehmen Nachmittag bei Kaffee, Kuchen und besinnlicher Stimmung. Vielen Dank allen Helferinnen und Helfern!





Fotos: Adventsnachmittag in Wusseken (H. Schulz)

Heiligabend in unserem Pfarrsprengel



Fotos: Heiligabend in Wusseken (H. Schulz u. S. Stoll)

Am 24. Dezember gab es in unseren Gemeinden Christvespern in den Kirchen zu Boldekow, Wusseken und Spantekow. Viele Menschen machten sich auf den Weg, um dort an Heiligabend die Gottesdienste zu besuchen. Pastor Matthias Bartels und Kirchenmusikerin Annett Bilow reisten im Eiltempo von Ortschaft zu Ortschaft, um den Menschen möglichst wohnortnah den Besuch der Christvesper zu ermöglichen.

In Wusseken sagten die Kinder und Jugendlichen die Weissagen auf und zeigten das Krippenspiel „Dies ist die Nacht“. In Spantekow wurde eine sächsische Weihnachtsballade vorgelesen. Vielen Dank an alle Helferinnen und Helfer!



Aktuelles

Verdacht des Diebstahls in Wusseken

In der Kirche in Wusseken sowie in Nebengebäuden des Pfarrhauses sind verschiedene Dinge verschwunden – der große Tannenbaumständer, ein Schweinwerfer sowie Blechwannen. Trotz Nachforschungen konnte der Verbleib nicht aufgeklärt werden, so dass die Polizei über den vermeintlichen Diebstahl informiert wurde. Falls jemand Angaben zu den gesuchten Gegenständen machen kann, bitten wir um Ihre Mithilfe.

**Liebe Gemeinde,
ich wünsche Ihnen im Namen aller Kirchenältesten ein frohes, gesegnetes und gesundes neues Jahr 2026!**

Laura Schulz



Kontakt:

Evangelisches Pfarramt Spantekow

Burgstraße 13, 17392 Spantekow

Tel.: 039727/20369

Fax: 039727/20401

Mail: spantekow@pek.de

Vereine und Verbände

„VORPOMMERSCHE DORFSTRASSE e.V.“ wählt neuen Vorstand

Stolpe an der Peene 01.12.2025

Der 2007 gegründete Verein VORPOMMERSCHE DORFSTRASSE e.V., hervorgegangen aus dem Leitprojekt „Vorpommersche Dorfstraße“ als wichtiges Vorhaben der Wirtschaftsentwicklung des Landkreises Ostvorpommerns von 2001, hat am 01.12.2025 in Stolpe an der Peene seine Mitglieder - und Wahlversammlung durchgeführt. Satzungsgemäß galt es nach 3 Jahren den Vorstand neu zu wählen. Auch wurde die Satzung von 2019 den neuen Erfordernissen angepasst.

Was bedeutet „Vorpommersche Dorfstraße“?

„Die „Vorpommersche Dorfstraße“ verbindet Siedlungen und Landschaftselemente entlang des Peene Ufers zwischen Gützkow und Anklam. Sie dokumentiert landes- und regionaltypische Kulturgüter, Lebens- u. Arbeitsformen in einer innovativen Verbindung zwischen Museum und realer ländlicher Lebenswelt der heutigen Zeit.“(So hieß es damals beim Landkreis Ostpommern)

Heute setzt sich der moderne, gemeinnützige Verein für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements besonders im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Kunst und Kultur, Heimatpflege und Heimatkunde, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ein. Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Förderung von gemeinnützigen Vereinen (unmittelbar und mittelbar) bei deren Projektentwicklung und Umsetzung sowie die Projektentwicklung und Vernetzung für den Umwelt - und Naturschutz in der Naturparkregion Peenetal. Dabei werden auch unkonventionelle Projekte durchgeführt wie der Aufbau von Ladeinfrastruktur für E-Autos in der Peeneregion mit einem Investitionsvolumen von 115.697,19 €.

Waren ursprünglich 12 Mitglieder an der Gründung des Vereins beteiligt, sind es heute 23. Eine scheinbar geringe Mitgliederzahl, jedoch wirken Kommunen und Vereine vielfach als Multiplikatoren.

Unsere Mitglieder:

<u>Die Gemeinden</u>	Schmatzin, Ziethen, Groß Polzin, Stolpe a.d.Peene, Neetzow-Liepen und Bentzin
<u>Die Städte</u>	Gützkow, Loitz und Jarmen
<u>Die Vereine</u>	Theater Anklam/Kulturfabrik e.V., Trabbi-Buggy-Club 93e.V., IFA-Sammlung-Quilow e.V., Imkerverein Anklam u. Umgebung von 1871 wie AFL Erlebnisreisen C.Enke und engagierte Privatpersonen
<u>Firmen</u>	

Neben dem klassischen Abarbeiten der Tagesordnung mit Informationen und Beratung zu den laufenden und geplanten Projekten, den Rechenschaftsberichten des Vorstands, der Kassenwartin und des Rechnungsprüfers erfolgte die einstimmige Entlastung des Vorstands für das Wirtschaftsjahr 2025.

Nun konnte ein neuer Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder wählten dabei die offene Abstimmung.

Zum Abschluss konnte der Wahlleiter, Dr.Klaus Brandt, folgendes Wahlergebnis verkünden:

Gewählt wurden als:

Vorsitzender: **Gemeinde Stolpe an der Peene**, vertreten durch die/den Bürgermeister(in) (amtierend Marcel Falk)

1. stellv. Vorsitzender: **Stadt Gützkow**, vertreten durch die/den Bürgermeister(in) (amtierend Jutta Dinse)

2. stellv. Vorsitzender: **Gemeinde Neetzow-Liepen**, vertreten durch die/den Bürgermeister(in) (amtierend Matthias Falk)

3. stellv. Vorsitzender: **Gemeinde Bentzin**, vertreten durch die/den Bürgermeister(in) (amtierend Grit Gawrich)

Kassenwartin **Christel Kracht**, 17391 Neetzow-Liepen

Der wiedergewählte Vereinsvorsitzende, Marcel Falk, dankte dem alten Vorstand für die konstruktive, vertrauensvolle Zusammenarbeit und dem neuen Vorstand für das entgegengebrachte Vertrauen.

Die Mitglieder ließen im Rahmen einer kleinen Weihnachtsfeier den Abend gemütlich ausklingen.



(von links nach rechts: Jutta Dinse, Marcel Falk, Matthias Falk, Christel Kracht, Grit Gawrich)

Schwein gehabt

so heißt es am 17.01.2026 in Janow beim Treffpunkt „DU + ICH“, e.V

Gutes und Bewährtes sollte man fortführen und darum beginnt unser Vereinsjahr 2026 auch wieder mit dem Tannenbaum verbrennen. In diesem Jahr servieren wir am knisternden Feuer ein köstlich zubereitetes Schwein. Gäste sind herzlich willkommen und auch diejenigen, die kein Schweinefleisch mögen, werden bei uns satt! Freunde wieder sehen, Nachbarn und Bekannte treffen, Spaß und Unterhaltung, das ist am 17.01.2026 bei uns möglich.



Hier schon einmal ein kurzer Ausblick, auf das, was wir noch für Sie organisiert haben. Am 21.01.2026 starten wir mit unseren Kaffee- und Spielenachmittagen, wie gewohnt in 14-tägigem Rhythmus. Für den 31.01.2026 ist der Büchermarkt geplant, am 04.02.2026 können Sie bei uns einen DIA – Vortrag über Afrika sehen und für den 15.02.2026 ist die jährliche Wanderung durch unseren schönen Wald angedacht (Änderungen vorbehalten)

Einen Verein am „LEBEN“, zu halten ist wahrlich nicht einfach. Dreh- und Angelpunkt ist meistens das fehlende Geld. Doch nicht nur das. Auch Mitstreiter zu finden, die mit Leib und Seele hinter so einem Projekt stehen, ist schwierig. Die Menschen für unsere Angebote zu begeistern, damit sie den Weg zu uns finden und mit ihrer Teilnahme unsere Existenz sichern helfen, ist ein weiteres Problem. Wir, als Verein, sind nämlich für alle anfallenden Kosten alleine zuständig, auch für die Miete. Bei keinem anderen Verein im Amtsbereich ist das so.

„Ist der Rasen hinter dem eigenen Gartenzaun wirklich grüner?“

Nutzen wir das, was wir haben. Wir haben die schönen Vereinsräume, die warm und gemütlich sind, wir haben den angrenzenden Spielplatz. Beides gibt uns die Möglichkeit, in Janow wieder eine „Gemeinschaft“ entstehen zu lassen. Der Anfang ist längst gemacht. Gesellen Sie sich dazu, bei uns sind Sie herzlich willkommen.

Der Treffpunkt „DU + ICH“, e.V in Janow 52, ist ein kleiner gemeinnütziger Verein. Neun Vereinsmitglieder kümmern sich darum, dass das Leben in Janow wieder ein bisschen bunter wird. Seien Sie auf der einen oder anderen Veranstaltung in 2026 mit dabei, das würde uns sehr freuen.

Für das Jahr 2026 wünschen wir Ihnen einen guten Start.

B. Heiden



FACHBETRIEBE

KOMPETENZ - JEDERZEIT VOR ORT

Ganz egal welche Dienstleistung, ob Neuanschaffung, Wartung oder Reparatur, ob Neubau, Anbau oder Umbau, Renovierung oder Raumausstattung. Für all ihre Vorhaben gibt es einen Fachmann in Ihrer Nähe! Der Weg zum Fachmann lohnt sich immer! Auch wenn der Trent zum „Do it yourself“ in der letzten Zeit zugenommen hat, ist nicht alles Fachmann, was in Hof und Haus selber Hand anlegt! Da ist die Qual der Wahl vor dem Baumarkt-Regal. Eine Produktvielfalt, die einen „erschlägt“! Nehme ich das richtige Material? Habe ich das richtige Werkzeug? Im Falle der Gewährleistung „buttert“ der selbst ernannte Fachmann im Schadensfall eben noch einmal oben drauf, oder er geht das nächste Mal lieber gleich zum Fachmann. Dabei gibt es gute Gründe, warum sich der Weg zum Fachmann lohnt! Da ist zum einem die riesige Erfahrung, die der Maurer, Dachdecker, Zimmerer, Fliesenleger etc mitbringt, denn er hat seinen Job von der Pike auf gelernt, über Jahre hinweg perfektioniert und Wissen kontinuierlich auf den neuesten Stand gebracht. Und das alles für Sie! Die Erfahrungswerte eines Fachbetriebes sind durch nichts zu ersetzen und ersparen so mache nachträgliche, oft kostspielige Ausbesserung. Und das Wichtigste: die Garantie: Sie bekommen eine klare Kosteneinschätzung und Planungssicherheit durch Garantieansprüche.

Also noch Fragen? Kommen Sie lieber gleich zu Ihrem Fachbetrieb.



Groß-Toitin 23 · 17126 Jarmen
Tel.: 01 73 / 5 90 14 98

Wir halten ständig für Sie bereit:

- Junghennen, Hähne und junge Kaninchen

Verkauf von küchenfertigen Broilern 8 €/kg (auch zerlegt), Enten 14 €/kg, Suppenhühner, Perlhühner u. Kaninchen

Öffnungszeiten ganzjährig: Montag – Freitag 8.00 – 17.00 Uhr, Samstag 8.00 – 12.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache
Aktuelle Tourenpläne unter www.gefluegelhof-jarmen.de

IN SACHEN WERBUNG BERATE ICH SIE.



UDO PASEWALD
 Tel: 0171/97157-39
 E-Mail: u.pasewald@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH Medien KG
 Rößeler Straße 9
 17209 Sietow
www.wittich-sietow.de



Qualitätsumzüge zum besten Preis




Neubrandenburger Möbelspedition

**Friedrich-Engels-Ring 1
 17033 Neubrandenburg
 Tel. 0395 4 22 99 99**

weitere Leistungen:

- ✓ Entrümpelung
- ✓ Wohnungsauflösung
- ✓ Küchen- & Möbelmontagen
- ✓ Tresor- & Klaviertransporte
- ✓ Bereitstellung von Lagerflächen
- ✓ bundesweit & international
- und vieles mehr...



**Der Spezialist für Seniorenzüge
 Full-Service-Umzug und Rundum-Sorglospaket
www.umzug-2000.de**



ENERGIE VORPOMMERN

GAS UND STROM FÜR DIE REGION ®

jetzt aber schnell

PREISHAMMER
JETZT BIS ZU

120

€/JAHR

BEIM STROM SPAREN!*

Jetzt Spartarif berechnen und online Vertrag abschließen.



ENERGIEPUNKT KAISERBÄDER

Seepark 13
17429 Bansin

ENERGIEPUNKT GRIMMEN

Mühlenstraße 6
18507 Grimmen

ENERGIEPUNKT WOLGAST

Steinstraße 15
17438 Wolgast

ENERGIEPUNKT GREIFSWALD

Am Koppelberg 15
17489 Greifswald

ENERGIEPUNKT ANKLAM

Markt 6
17389 Anklam

ENERGIEPUNKT NEUBRANDENBURG

Fritz-Reuter-Straße 7 A
17033 Neubrandenburg



ENERGIEPUNKT-HOTLINE
03836 2317700



ENERGIE-VORPOMMERN.DE

*Bei einem angenommenen jährlichen Verbrauch von 4.000 kWh sparen Sie mit 3 Cent/kWh rund 120 €.